



Grundsätzlich hat Ihr **Kind ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen**; beide Elternteile sind **zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt**.

Die Eltern haben nach dem Wortlaut des Gesetzes alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung näher regeln.

Auch Großeltern, Geschwister und Pflegepersonen haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Umgangsrecht.

Wenn Sie sich nicht einigen können, wird das Jugendamt Ihnen gerne beratend und vermittelnd behilflich sein.

Sie brauchen Hilfe oder wollen eine Urkunde aufnehmen lassen?

Dann vereinbaren Sie bitte unter den aufgeführten Telefonnummern einen persönlichen Termin.

Wir helfen Ihnen weiter:

Name	04521/ 788	Zi-Nr.	Zuständig für (Familienname des Kindes)
Frau Markmann	332	C 1.08	Grundsatzangelegenheiten
N.N.	374	C 1.06	I,J,K
Frau Schöning	631	C 1.10	C,M,N,P,Q,R,X;Y
Herr Johannsen	335	C 1.07	S,T
Frau Lundius	667	A 1.27	E,F,G,H,V
Frau Fuß	557	C 1.06	D,L,W,Z
Herr Westphal	323	C 1.07	A,B,O,U

Impressum

Herausgeber:
Fachdienst Jugend, Betreuung,
Bildung und Sport
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Bild Titelseite: www.pixabay.com



Nicht verheiratet mit Kind

Information über

Vaterschaft, Sorgerecht,
Unterhalt, Umgangsrecht
und Beurkundungen

Vaterschaft

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern kann der Vater **vor** oder **nach** der Geburt die Vaterschaft anerkennen. Damit diese Anerkennung wirksam wird, muss die Mutter zustimmen. Die **Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung** können in Form von **Urkunden** kostenfrei bei den Jugend- und Standesämtern oder gegen eine geringe Gebühr bei Notaren aufgenommen werden.

Die Urkunden müssen dann dem Standesamt übersandt werden, damit der Vater auch in die **Abstammungsurkunde** des Kindes eingetragen wird.

Sollte der **Vater nicht zur freiwilligen Anerkennung bereit** sein, muss die Vaterschaft durch einen **Antrag beim Familiengericht** festgestellt werden.

Die Vaterschaftsfeststellung ist für das Kind von großer Bedeutung, da es nur dadurch Unterhalts- sowie Erb- und Rentenansprüche dem Vater gegenüber erwirbt.

Sorgerecht

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht. Mutter und Vater können das **Sorgerecht** aber auch **gemeinsam ausüben**. Hierzu ist eine Sorgeerklärung in Form einer **Urkunde** notwendig. Diese kann kostenfrei beim Jugendamt oder gegen eine geringe Gebühr beim Notar aufgenommen werden. Die gemeinsame elterliche Sorge ist nur dann sinnvoll, wenn sich beide Elternteile wirklich gemeinsam um das Kind kümmern.

Eine einmal **abgegebene Sorgeerklärung** kann nicht gegen Willen des anderen Sorgeberechtigten rückgängig gemacht werden. Das gemeinsame Sorgerecht kann später **nur durch das Familiengericht wieder abgeändert** werden.

Auf **Antrag** des nicht sorgeberechtigten Elternteils kann das **Familiengericht** das **gemeinsame Sorgerecht** auch gegen den Willen des allein sorgeberechtigten Elternteils **aussprechen**, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Auch bei **gemeinsamem Sorgerecht** kommt es vor, dass das **Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt**. Dieser Elternteil ist dann befugt, die Dinge des täglichen Lebens alleine zu entscheiden. **Dinge, die das Leben des Kindes grundsätzlich beeinflussen, müssen von beiden Elternteilen gemeinsam entschieden werden**. Hierzu zählt z. B. die Wahl der Kindertagesstätte/ der Schule, ärztliche Eingriffe, Verwendung von Vermögen.

Unterhalt

Bei **Eltern**, die mit ihrem Kind **zusammen leben**, wird davon ausgegangen, dass sie den **Unterhalt des Kindes gemeinsam sicherstellen**.

Leben die Eltern nicht zusammen, unterscheidet man zwischen Betreuungs- und Barunterhalt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet **Betreuungsunterhalt**. Der andere Elternteil leistet **Barunterhalt** im Rahmen seiner/ ihrer Leistungsfähigkeit.

Über die Höhe des Unterhalts informieren die Jugendämter. Die Jugendämter beraten und unterstützen Anspruchsberechtigte auch bei der Durchsetzung ihrer Forderungen.

Empfehlenswert ist es, über die Höhe des Unterhaltes eine **Urkunde** aufnehmen zu lassen. Diese Beurkundung kann kostenfrei beim Jugendamt oder gegen eine geringe Gebühr beim Notar erfolgen.